

Badische Polizei
Gruppe IV
3. Hundertschaft

Freiburg, den 1. Sept. 1900

Zeugnis

Herrn Karl Schuppiser zufolge vom
24. März bis heute sind folgende Polizeig-
eignisse vorgefallen.

Seine Fortbewegung muß erfolgen, weil
er in unzulässiger Weise die
Aufsichtsbefugnisse verletzt, die für
den Polizeibefehl gestellt werden.

Die seine Dienstleistungen sind
die Grundvorschrift zu finden. Die Ver-
fahren sind gut.

Roos
Pol. Landw. A.

